

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Aquaristik

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Inverkehrbringer

Oase GmbH  
Tecklenburger Straße 161  
48477 Hörstel  
Deutschland  
T +49 (5454) 80 - 0 , F +49 (5454) 800  
[info@oase.com](mailto:info@oase.com), [www.oase.com](http://www.oase.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0)9281 - 7285-0 (08:30 - 16:30)  
Ansprechpartner Söll GmbH

| Land/Region | Organisation/Firma              | Anschrift                 | Notrufnummer    | Anmerkung |
|-------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich  | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien | +43 1 406 43 43 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.  
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Staub. Kann die Atemwege reizen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                                                   | Produktidentifikator                     | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------|
| Zitronensäure (Monohydrat)                                             | CAS-Nr.: 5949-29-1<br>EG-Nr.: 611-842-9  | 10 – 20  | Eye Irrit. 2, H319                                   |
| Polyethylene Glycol<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 25322-68-3                      | 5 – 10   | Nicht eingestuft                                     |
| Kieselgur, calciniert                                                  | CAS-Nr.: 91053-39-3<br>EG-Nr.: 293-303-4 | 5 - < 10 | STOT RE 2, H373                                      |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis, keine.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei Einwirkung von hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsstoffe freigesetzt werden, wie Kohlenmonoxid und -dioxid, Rauch, Stickstoffoxide (NOx).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bildung von Staub minimieren.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel.

Wärme- oder Zündquellen : Beinhaltet keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.

Zusammenlagerungsinformation : Von Oxidationsmitteln fernhalten.

Lager : Vermeiden Sie jeglichen Kontakt mit Wasser.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Polyethylene Glycol (25322-68-3)                                   |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lokale Bezeichnung                                                 | Polyethylenglykol (PEG 200-600)                                                                                                                                                                                                                            |
| AGW (OEL TWA)                                                      | 200 mg/m <sup>3</sup> (E)                                                                                                                                                                                                                                  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 2(II)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anmerkung                                                          | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |
| Rechtlicher Bezug                                                  | TRGS900                                                                                                                                                                                                                                                    |

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

##### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



###### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Sicherheitsbrille

###### 8.2.2.2. Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

**Handschutz:**

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

###### 8.2.2.3. Atemschutz

**Atemschutz:**

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest            |
| Farbe                                             | : Weiß.           |
| Aussehen                                          | : Tablette.       |
| Geruch                                            | : fast geruchlos. |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar. |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert                                           | : 6,8 – 7,5       |
| pH Lösung                                         | : 1               |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar |
| Löslichkeit                                       | : wasserlöslich.  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

#### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

|                      |                                                                                               |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| LD50 oral            | 11700 mg/kg Körpergewicht                                                                     |
| LD50 (dermal, Ratte) | > 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity) |
| LD50 dermal          | > 2000 mg/kg Körpergewicht                                                                    |

#### Polyethylene Glycol (25322-68-3)

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| LD50 (oral, Ratte)       | > 2000 mg/kg |
| LD50 (dermal, Kaninchen) | > 2000 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
pH-Wert: 6,8 – 7,5

#### Polyethylene Glycol (25322-68-3)

|         |       |
|---------|-------|
| pH-Wert | 4 – 7 |
|---------|-------|

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: 6,8 – 7,5

#### Polyethylene Glycol (25322-68-3)

|         |       |
|---------|-------|
| pH-Wert | 4 – 7 |
|---------|-------|

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

#### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

|                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 8000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat |
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 4000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat |

#### Kieselgur, calciniert (91053-39-3)

|                                                             |                                                                      |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts. Bei üblicher Anwendung sind Umweltbeeinträchtigungen nicht bekannt oder zu erwarten. |
| Ökologie - Wasser                            | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.                                                                    |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                                                                                                                                                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft                                                                                                                                                                    |

#### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| LC50 - Fisch [1]                   | > 100 mg/l        |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1] | 85 mg/l waterflea |

#### Polyethylene Glycol (25322-68-3)

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| LC50 - Fisch [1]      | > 1000 mg/l OECD 203 |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 1000 mg/l OECD 202 |
| EC50 72h - Alge [1]   | > 1000 mg/l OECD 201 |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

##### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

##### Polyethylene Glycol (25322-68-3)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

##### Kieselgur, calciniert (91053-39-3)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

|                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -1,72 |
|---------------------------------------------------|-------|

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                   |                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                    | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.                                 |
| Zusätzliche Hinweise                              | : Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden. |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) | : 20 03 99 - Siedlungsabfälle a.n.g                                                                                    |
| R/D code (Recovery/Disposal, EU 2008/98)          | : D10 - Verbrennung an Land                                                                                            |

#### Österreich

|                        |                                                                                          |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abfallcode (ÖN S 2100) | : 91101 - [g] Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (77: gefährlich kontaminiert) |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR                                        | IMDG           | IATA           |
|--------------------------------------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen             |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                |                |

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Nicht geregelt

##### Seeschifftransport

Nicht geregelt

##### Lufttransport

Nicht geregelt

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

### Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).  
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF).  
Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Nationale Vorschriften : BioStoffV.  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe.  
Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7.  
Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 4.1A, LGK 5.1C.  
Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                                             |              |             |
|-------------------|---------------------------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                          | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Konzentration der Lösung bei der pH-Messung | Hinzugefügt  |             |
|                   | Ersetzt Version vom                         | Geändert     |             |
|                   | Überarbeitungsdatum                         | Geändert     |             |
| 1.2               | Hauptverwendungskategorie                   | Hinzugefügt  |             |

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Änderungshinweise |                                                   |              |             |
|-------------------|---------------------------------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                                | Modifikation | Anmerkungen |
| 3                 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen          | Geändert     |             |
| 9.1               | pH-Wert                                           | Hinzugefügt  |             |
| 13.1              | Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) | Hinzugefügt  |             |
| 13.1              | Zusätzliche Hinweise                              | Geändert     |             |
| 15.1              | Österreichische nationale Vorschriften            | Hinzugefügt  |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN                        | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                                     |
| STP                       | Kläranlage                                                                                                |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                                     |

# KickstartFilter Start Bakterien Tabletten

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                           |
|---------------------------|-------------------------------------------|
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                     |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen         |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer        |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                 |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED                        | Endokriner Disruptor                      |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                                       |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                     |
| H319                                         | Verursacht schwere Augenreizung.                                      |
| H373                                         | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  |
| STOT RE 2                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 |

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.